

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN
KANALISATIONSREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2002

KANALISATIONSREGLEMENT

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, und den eidgenössischen und kantonalen Verordnungen, erlässt die Gemeinde Dulliken folgendes Kanalisations-Reglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

***Geltungsbereich
Zweck***

Dieses Reglement regelt die Ableitung von ober- und unterirdischen, natürlichen und künstlichen, öffentlichen und privaten Gewässern mit Einschluss der Quellen.

§ 2

Grundlage

Als Grundlage für die Erstellung von Kanalisations-Anlagen dient das vom Regierungsrat genehmigte „Generelle Kanalisationsprojekt „ GKP, das vorliegende Reglement sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Instanzen

Das gesamte Kanalisationsnetz untersteht der örtlichen Baubehörde.

§ 4

***Anschlusspflicht
innerhalb des GKP***

1 Innerhalb des GKP sind nach den gültigen technischen Richtlinien alle gewerblichen, industriellen und häuslichen Abwässer, sowie Meteorwasser von Alt- und Neubauten, der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

***Landwirtsch. Betriebe
innerhalb vom GKP***

2 Landwirtschaftliche Betriebe innerhalb vom GKP haben die häuslichen Abwässer ebenfalls in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

§ 5

***Abflusslose Gruben
innerhalb und ausserhalb vom GKP***

1 Die abflusslosen Gruben sind nur für landwirtschaftliche Betriebe oder Bauten mit Ausnahmegewilligung gestattet, sofern die Dichtheit und die regelmässige Beseitigung des Grubeninhaltes gewährleistet ist. Ausnahmegewilligungen erteilt das Baudepartement.

2 Jede Einleitung ungeklärter Abwässer in öffentliche Gewässer ist

untersagt.

§ 6

Bauten ausserhalb vom GKP

1 Neu-, An- und Umbauten ausserhalb des GKP bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 7

Benützungsbegrenzungen

1 Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören, nach Flora und Fauna gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar und unmittelbar den Kanalisationen folgende Substanzen zuzuführen:

- a) Jauche und Silowasser
- b) chlorhaltiges Wasser aus privaten und öffentlichen Schwimmbädern. (Besondere Bestimmungen siehe Anhang)
- c) Säuren
- d) alkalisch wirkende Stoffe
- e) Benzin und sonstige explosive und brennbare Substanzen, giftige oder radioaktive Stoffe oder Flüssigkeiten, giftige oder radioaktive Stoffe oder Flüssigkeiten
- f) grosse Flüssigkeitsmengen über 40° Celsius
- g) Öle und Fette
- h) dickflüssige oder schlammige Flüssigkeiten
- i) feste Stoffe

2 Der Bau von Vorbehandlungsanlagen, welche eine Zuführung obgenannter Abwässer in die Kanalisation ermöglichen, unterstehen der Bewilligungspflicht und Kontrolle des Kantonalen Wasserwirtschaftsamtes.

§ 8

Sickergruben

Sickergruben können nur für nicht verunreinigte Abwässer wie Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden.

Der Bau von Sickergruben bedarf der Bewilligung der Baubehörde und des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft. Bei Verunreinigung oder aus Sicherheitsgründen kann das Entfernen der Sickergruben verlangt werden.

§ 9

Drainageleitungen

Das Ableiten von Abwässern in Drainageleitungen ist nur mit Zustimmung der Baubehörde und des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft gestattet.

§ 10

- Hauskläranlagen** Bestehende Hauskläranlagen sind vom Grundeigentümer ausser Betrieb zu setzen gemäss den technischen Weisungen im Anhang dieses Reglementes.
- § 11**
- Mineralölabschneider** Mineralölabschneider sind für folgende Bauobjekte einzubauen:
- private Garagen und Parkplätze ab 4 Wagen-Einheiten
 - gewerbliche und industrielle Garagen und Waschanlagen sowie Betriebe mit ölhaltigen Abwässern.
- § 12**
- Grundwasser-Schutzzonen** In den von der Gemeinde ausgeschiedenen Grundwasser-Schutzzonen kommen inbezug auf die Abwasserbeseitigung die speziellen Schutzzonen-Reglemente zur Anwendung.
- II. LEITUNGSBAU UND UNTERHALT**
- § 13**
- Sammelkanäle** 1 Die Erstellung von Sammelkanälen beschliesst im Rahmen der Finanzkompetenz und auf Antrag der Baukommission der Gemeinderat. Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel in bestehende oder projektierte Strassen verlegt.
- Durchleitungsrecht** 2 Wo Privateigentum in Anspruch genommen wird, gelten für das Durchleitungsrecht die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und des ZGB. Dies gilt auch sinngemäss für das Durchleitungsrecht von Privatleitungen.
- § 14**
- Bauherr** 1 Bauherr von Sammelkanälen ist die Gemeinde
- 2 Private Leitungen werden vom Bauherr erstellt, wobei die Baukommission die Kontrollpflicht ausübt.
- § 15**
- Unterhalt** 1 Die Gemeinde sorgt für die Instandstellung und regelmässige Reinigung sämtlicher öffentlicher Kanäle.
- 2 Der Unterhalt der privaten Leitungen sowie die Reinigung der Mineralölabschneider und abflusslosen Gruben ist Sache des Eigentümers.
Bei unsachgemässer Wartung hat die Baukommission dieselben auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

§ 16**Sorgfaltspflicht**

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

III. BEITRÄGE UND GEBÜHREN**§ 17****Beiträge und Gebühren**

Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen (Perimeter) und Gebühren wird mit einem speziellen Perimeter- und Gebührenreglement geregelt, das durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

Die Abwasserbeseitigung ist als Spezialfinanzierung organisiert. – Die Gebührenhöhe ist so anzusetzen, dass daraus die laufenden Ausgaben gedeckt und die Investitionen (im eigenen Netz und in den Kläranlagen) unter Einbezug des Wiederbeschaffungswertes finanziert werden können.

IV. PLANUNTERLAGEN UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**§ 18****Planunterlagen**

Für die Neuerstellung oder Änderung jeder Entwässerungsanlage muss die Bewilligung der Baukommission eingeholt werden. Das Gesuch ist an die Baukommission zu richten unter Beilage von:

- a) Situationsplan 1:1000 und Ausführungsplan 1:50. Die Pläne müssen sämtliche Angaben über Zweck, Dimensionierung und Gefälle beinhalten.
- b) Längenprofil der Anschlussleitung vom Hauptkanalanschluss bis zum Ende der Leitung mit allen einmündenden Nebenleitungen sowie Eintragung der Höhen.

Die Pläne sind im Doppel A4 gefaltet einzureichen. Bei Neubauten sind die vorerwähnten Unterlagen mit dem Baugesuch einzureichen.

Die Baukommission kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.

§ 19**Genehmigung**

Die Baukommission hat dem Bauherrn innerhalb von 6 Wochen ihren Entscheid mitzuteilen.

§ 20

Aufsicht

Die Anschlussarbeiten werden inbezug auf die einwandfreie technische Ausführung von der Baukommission überwacht. Die fertige Leitung darf vor der Abnahme nicht eingedeckt werden.

Die Baukommission kann diese Arbeiten auf Kosten des Bauherrn einem ausgewiesenen Fachmann übertragen.

§ 21**Instandstellung
öffentlicher Strassen**

Beschädigungen öffentlicher Strassen durch private Kanalisationsbauten müssen fachgerecht instandgestellt werden. Nicht fachmännisch ausgeführte Arbeiten kann die Baukommission auf Kosten des Verursachers sanieren lassen.

§ 22**Ausführung der
Anschlussleitungen,
Kontrollschächte**

Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45 °, ist ein Schacht zu erstellen.

Anschlussleitungen sind auf einen guten Grund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse der Rohrstücke sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 150 cm, 80 cm bei einer Tiefe von über 150 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

Die Entlüftung der Hauskanalisation ist durch eine Entlüftungsleitung über Dach zu führen.

§ 23**Zahl der Hausan-
schlüsse**

Im allgemeinen wird für jedes Haus ein eigener Anschluss an den Strassenkanal vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

§ 24**Durchmesser und
Gefälle der Anschluss-
leitungen**

Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel:

- Für Anschlussleitung von 15 cm Durchmesser = 3 %
- Für Anschlussleitung von 20 cm Durchmesser = 2 %
- Für Anschlussleitung von 30 cm Durchmesser und mehr = 1 %

§ 25

Material

Für Kanalisationsleitungen können Guss-, Steingut-, Cement- oder PVC Röhren verwendet werden. Die Muffen sind mit den für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen abzudichten. Die Baukommission kann im Zweifelsfalle auf Kosten des Bauherrn Gutachten über die verwendeten Materialien einholen oder Dichtheitskontrollen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 26

Beschädigungen

Beschädigungen von Deckeln oder Kanälen samt Zubehör sind durch die Baukommission auf Kosten des Verursachers instandstellen zu lassen.

§ 27

Toilettenanlagen

Sämtliche Toilettenanlagen müssen mit einer Spülung, welche an eine direkte Wasserleitung angeschlossen ist, versehen sein.

§ 28

Anschlüsse unter Stauhöhe

Der Anschluss von Räumlichkeiten, die unter der Stauhöhe des Kanalwassers liegen, wird nur gestattet bei Verwendung von Rückstauverschlüssen. Diese sollen selbsttätig wirken. Die künstliche Hebung und Ableitung ist nur zulässig, wenn die Einlaufstellen über der Stauhöhe des Kanals liegen. Diese sind bewilligungspflichtig.

V. ÜBERGANS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 29

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze.

Nebstdem kann die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten oder die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen beim Oberamtmann auf Kosten des Fehlbaren beantragt werden.

Bauarbeiten, welche ohne Genehmigung ausgeführt werden, können auf Antrag der Baukommission vom Amtsgerichtspräsidenten Olten-Gösgen eingestellt werden.

§ 30

**Einsprache- und
Beschwerdefrist**

Die Beschwerdefrist gegen Beschlüsse der Baukommission beträgt 10 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

Die Einsprache ist direkt und begründet an das Kantonale Baudepartement Solothurn zu richten.

Bei Streitigkeiten über Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche ist der Gemeinderat zuständig.

Gegen seinen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an die kantonale Schätzungskommission erhoben werden.

§ 31**Aufhebung des alten
Rechtes und Inkraft-
setzung**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. Juni 1973.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 1978.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

F. Grütter

G. Meier

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 4015 vom 07. Juli 1978.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger

§17 ergänzt und genehmigt an der Rechnungsgemeindeversammlung vom 18.6.2001

Mit RRB Nr. 1684 vom 28. August 2001 genehmigt.

vom 10. Januar 1973

- I. Die Erstellung von **Frei- und Hallenbädern** durch Gemeinden und Private bringt in abwassertechnischer Hinsicht Probleme. Insbesondere müssen der hohe Chlorierungsgrad des Wassers, das Filterrückspülen und die Badentleerung beachtet werden.

Chlor wirkt stark giftig. Bereits in Konzentrationen von 0,01 mg Chlor/l liegt die Toxizität für die Fische. Die Abgabe von **Spritz- und Rückspülwasser** in ein belebtes Gewässer führt zu Schädigungen und widerspricht den Gesetzesbestimmungen. Die Ableitung grösserer Mengen Spritz- und Spülwasser in mechanisch-biologische Kläranlagen kann die schmutzstoffabbauenden Lebewesen vernichten.

Die **Entleerung** der meistens bedeutenden Bäderinhalte ist der genannten Gründe wegen mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Zusätzlich kann das Abwasser bei Hauskläranlagen und kleineren Gemeindeklärwerken eine kurzfristige Stossbelastung ergeben, mit der damit verbundenen unerwünschten Verminderung der Reinigungsleistung.

- II. Für den Bau, Betrieb und Unterhalt privater und kommunaler Bäder sind daher besondere Richtlinien erforderlich. Dabei sind das Eidg. Gesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 08.10.1971 zu beachten.

- III. **Es werden folgende Weisungen erlassen:**

1. Private Frei- und Hallenbäder

a) **Spritz- und Filterrückspülgewässer** sind in die Schmutzwasserleitungen der Gemeindekanalisation abzuleiten. Wenn eine Gemeindekläranlage fehlt, ist das Abwasser des Freibades über die Fäkaliengrube in die Kanalisation abzugeben. Ausnahmen bedürfen einer speziellen Genehmigung des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft.

b) **Badentleerung:** Der Grundablass des Bades direkt in die Kanalisation ist auf maximal 2 m³/h zu bemessen. Vor dem Ablassen muss das Badewasser auf den chlorfreien Zustand mit dem O. Toluidin-Test überprüft werden. Im Zweifelsfalle ist das Amt für Wasserwirtschaft zur Beratung beizuziehen.

2. Kommunale Frei- und Hallenbäder

a) **Badentleerung:** Die grossen Bäderinhalte sind wenn immer möglich direkt in ein Gewässer abzuleiten. Die Ausführung der Anschlussleitung des Bades an das Gewässer bedarf einer gesonderten kantonalen Genehmigung. Die Bemessung des Auslaufes wird durch das Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt.

Die Entleerung darf nur nach erfolgter Kontrolle des Badewassers durch das Amt für Wasserwirtschaft und mit dessen Zustimmung erfolgen.

b) **Spritz- und Filterrückspülwasser** muss wie bei Privatbädern beseitigt werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck Seite 2
- § 2 Grundlagen
- § 3 Instanzen
- § 4 Anschlusspflicht innerhalb des GKP
- landwirtschaftliche Betriebe innerhalb vom GKP
- § 5 Abflusslose Gruben inner- und ausserhalb vom GKP
- § 6 Bauten ausserhalb vom GKP Seite: 3
- § 7 Benützungsbeschränkungen
- Verbotene Stoffe
- Bewilligungspflicht
- § 8 Sickergruben
- § 9 Drainageleitungen
- § 10 Hauskläranlagen Seite: 4
- § 11 Mineralölabschneider
- § 12 Grundwasser-Schutzzonen

II. Leitungsbau und Unterhalt

- § 13 Sammelkanäle
- Durchleitungsrecht
- § 14 Bauherr
- § 15 Unterhalt
- öffentliche Leitungen
- private Leitungen
- § 16 Sorgfaltspflicht Seite: 5

III. Beiträge und Gebühren

- § 17 Beiträge und Gebühren

IV. Planunterlagen und technische Vorschriften

§ 18 Planunterlagen Seite: 5

§ 19 Genehmigung

§ 20 Aufsicht Seite: 6

§ 21 Instandstellung öffentlicher Strassen

§ 22 Ausführung der Anschlussleitungen

§ 23 Zahl der Hausanschlüsse

§ 24 Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

§ 25 Material Seite: 7

§ 26 Beschädigungen

§ 27 Toilettenanlagen

§ 28 Anschlüsse unter Stauhöhe

V. Übergangs- und Strafbestimmungen

§ 29 Strafbestimmungen

§ 30 Einsprache- und Beschwerdefrist Seite: 8

§ 31 Aufhebung des alten Rechtes und Inkraftsetzung